

## **Antwort**

**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Undine Kurth (Quedlinburg),  
Cornelia Behm, Ulrike Höfken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/10159 –**

### **Tierschutz auf Tierbörsen und Erfahrungen mit den Börsenleitlinien**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Jahren gewinnen Tierbörsen beim Verkauf von Tieren eine immer größere Bedeutung. Dies betrifft sowohl die Anzahl der Börsentermine, den Einzugsbereich der Veranstaltungen als auch den Umfang des Artenspektrums. Von nachgezüchteten Kanarienvögeln bis hin zu Nasenbären und Krokodilen wird alles auf Tierbörsen angeboten. Insbesondere der Verkauf von Wildtieren boomt.

In der Kritik durch Tierschützer stehen neben dem Verkauf von Wildfängen unter anderem auch das Anbieten von gefährlichen Tieren wie großwüchsigen Riesenschlangen oder Waranen, Giftschlangen und anderen Gifttieren wie Skorpionen oder Krustenechsen. Außerdem wird die besondere Situation auf Börsen kritisiert, die mit großem Besucherandrang, dichtem Gedränge und schneller Verkaufsabwicklung Spontankäufe fördere und eine intensive Verkaufsberatung bzw. ein Überprüfen der Sachkenntnis des Käufers erschwere oder unmöglich mache.

Beanstandet werden auch die Qualität der Verkaufsbehältnisse, die in den meisten Fällen zu klein und unstrukturiert sind. Vielfach fehlen Futter oder Wasser, Sitzstangen, Rückzugsmöglichkeiten und vieles mehr. Vor allem auf Geflügelmärkten sind die Behältnisse oft überbesetzt; es werden gestresste, verhaltensauffällige oder gar verletzte Tiere angeboten.

Aufgrund umfassender Tierschutzprobleme berief das damalige Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft 2004 eine Sachverständigengruppe ein, um Tierbörsenleitlinien entwickeln zu lassen. Diese wurden am 1. Juni 2006 veröffentlicht und sollen seitdem Veranstaltern und genehmigenden Behörden eine Orientierungshilfe für die tierschutzkonforme Durchführung von Börsen sein.

1. a) Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, wie viele Tierbörsen derzeit jährlich in Deutschland stattfinden?

Der Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorschriften obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Bundesregierung erlangt in der Regel von der Durchführung von Tierbörsen keine Kenntnis. Daher liegen der Bundesregierung keine Informationen über die Anzahl durchgeführter Tierbörsen vor.

- b) Liegen der Bundesregierung Informationen zu der Entwicklung des Umfangs dieser Börsen vor?

Siehe Antwort zu Frage 1a.

- c) Wie viele dieser Börsen haben einen überregionalen bzw. einen internationalen Einzugsbereich?

Siehe Antwort zu Frage 1a.

2. a) Welche Tierarten werden auf Tierbörsen in Deutschland angeboten?

Soweit es der Bundesregierung bekannt ist, wird in der Gesamtheit der Tierbörsen ein breites Artenspektrum angeboten. Dabei gibt es jedoch deutliche Unterschiede hinsichtlich des Spezialisierungsgrads der Tierbörsen.

- b) Ist nach Auffassung der Bundesregierung die artgerechte Haltung aller dieser Tierarten auf Börsen gewährleistet?

Der Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorschriften obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Diese stellen den tierschutzgerechten Umgang mit den feilgebotenen Tieren sicher, ggf. auch das Entfernen aus dem Angebot.

- c) Sind nach Auffassung der Bundesregierung manche dieser Tierarten nicht für das Angebot und den Verkauf bei Tierbörsen geeignet, und wenn ja, welche?

Siehe Antwort zu Frage 2b.

3. a) Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über tierschutzrelevante Missstände auf Tierbörsen vor, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat derzeit keinen Grund zu der Annahme, dass auf Tierbörsen generell anhaltende Missstände herrschen.

- b) Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Tiere – in Bezug auf die einzelnen Tierarten –, die Tierbörsen nicht überleben?

Siehe Antwort zu Frage 2b. Überdies geht die Bundesregierung davon aus, dass der jeweilige Eigentümer ein erhebliches Eigeninteresse daran hat, dass seine Tiere leben.

4. a) Welche Regelungen und Auflagen gelten für die Beantragung, Genehmigung und Durchführung von Tierbörsen?

Zur Sicherstellung des Tierschutzes gelten die Regelungen des Tierschutzgesetzes.

Das Tierseuchenrecht enthält keine spezifischen Regelungen zu Tierbörsen, allerdings Vorschriften betreffend Ausstellungen, Tierschauen, Märkte oder jeweils Veranstaltungen ähnlicher Art.

Weiterhin sind artenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

- b) Wer kontrolliert die Einhaltung dieser Regelungen und Auflagen?

Über die Einhaltung der Regelungen und Auflagen entscheidet die zuständige Behörde.

- c) Liegen der Bundesregierung Daten über Meldungen über Verstöße gegen diese Auflagen vor?

Nein. Siehe auch Antwort zu Frage 3a.

- d) Welche Sanktionen stehen in Deutschland zur Ahndung von Verstößen gegen Regelungen und Auflagen zur Verfügung?

Mögliche Sanktionen sind im Tierschutz-, Tierseuchen- und Artenschutzrecht geregelt.

5. a) Werden Verstöße bundesweit erfasst, und wenn nein, warum nicht?

Der Tierschutzbericht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/5044) enthält in Anhang 3 eine statistische Übersicht, die die Strafverfolgung hinsichtlich der Verstöße gegen das Tierschutzrecht darstellt. Detailliertere Übersichten stehen der Bundesregierung nicht zur Verfügung und werden aus tierschutzfachlicher Sicht als nicht zielführend erachtet.

Ein umfassendes personenbezogenes Register festgestellter Verstöße, einschließlich verhängter Bußgelder, wie es auch aus Frage 4 anklingen mag, wäre aus tierschutzfachlicher Sicht weder verhältnismäßig noch zielführend.

- b) Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher Strafverfahren wegen derartiger Verstöße eingeleitet, und wenn ja, wie viele?

Das entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung. Siehe auch Antwort zu Frage 5a.

- c) Wie viele Verfahren führten zu Verurteilungen?

Siehe Antwort zu Frage 5b.

6. a) Sieht die Bundesregierung die Tierbörsenleitlinien zwei Jahre nach deren Veröffentlichung als geeignetes Instrumentarium an, um gegebenenfalls in der Praxis tierschutzrelevante Missstände zu verhindern?

Auf der Basis bereits vorliegender Arbeiten wurden die „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten“ mit dem Ziel verfasst, Veranstaltern von Tierbörsen, Börsenverantwortlichen, Aufsichtspersonen, Anbietern und Besuchern die hinsichtlich des Tierschutzes notwendigen Informationen für die Organisation und Durchführung einer Tierbörse bzw. einer Teilnahme daran bundesweit einheitlich zu vermitteln und die fachliche Grundlage für die Behörden zur Konkretisierung ihrer Vorgaben zu erweitern. In dieser Funktion haben sich die Leitlinien bewährt.

Die Vielgestaltigkeit der Tierbörsen macht es erforderlich, hinsichtlich der konkreten Bedingungen für die jeweilige Tierbörse, zu einer maßgeschneiderten Lösung zu gelangen. Dabei kommt der individuellen Börsenordnung große Bedeutung zu. Bei deren Erstellung können die oben genannten Leitlinien eine wertvolle Hilfestellung bieten.

- b) Inwiefern hält die Bundesregierung statt der Leitlinien, die lediglich Empfehlungscharakter haben, die Verabschiedung einer rechtsverbindlichen und bundesweit einheitlichen Verordnung für sinnvoll und notwendig?

Die bestehenden Rechtsgrundlagen bilden einen geeigneten Rahmen für die tierschutzkonforme Durchführung auch großer Tierbörsen.

- c) Liegen der Bundesregierung Erfahrungsberichte seitens der Veterinärämter oder von Nichtregierungsorganisationen bezüglich der Anwendung der Tierbörsenleitlinien in der Praxis vor, und wenn ja, wie fallen diese Beurteilungen aus?

Die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) – Arbeitsgruppe Tierschutz – hat anlässlich ihrer Sitzung am 6./7. Mai 2008 ihre Auffassung bekräftigt, dass bei der Überwachung von Tierbörsen die Leitlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 1. Juni 2006 zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten heranzuziehen sind.

7. Wie oft und mit welchen Ergebnissen kontrolliert der Zoll die Tierbörsen, und wie oft kommt es zu Verstößen gegen die Kontrollbestimmungen?

Die Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Tieren mit, § 45 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 14 des Tierschutzgesetzes. Die Voraussetzungen für ein Tätigwerden auf Tierbörsen liegen nur in seltenen Fällen vor. Die Überwachung obliegt im Übrigen den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung aus Tierschutzsicht das häufige Anbieten importierter Wildfänge auf Börsen – auch vor dem Hintergrund der Allgemeinen Verwaltungsverordnung zur Durchführung des Tierschutzgesetzes, nach der „Tierbörsen dadurch gekennzeichnet sind, dass Tiere durch Privatpersonen feilgeboten oder untereinander getauscht werden“?

Es entspricht nicht dem Erkenntnisstand der Bundesregierung, dass, die Gesamtheit der Tierbörsen betrachtet, häufig importierte Wildfänge angeboten werden. Soweit die artenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet werden, besteht gegen einen Handel auch der Natur entnommener Exemplare auf Tierbörsen keine Bedenken.

Siehe auch Antwort zu Frage 1a.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung das Anbieten gefährlicher Tiere auf Tierbörsen und die damit oft verbundene ungenügende Beratung bzw. unzureichende Überprüfung der Sachkenntnis des Käufers?

Das Angebot gefährlicher Tiere ist primär im Blickwinkel der Gefahrenabwehr zu betrachten. In dem hier betrachteten Zusammenhang ist die Gefahrenabwehr landesrechtlich geregelt.